

HEIMVERTRAG

für

SENIORENHEIME

der

STADTGEMEINDE SALZBURG

Gültig ab 1.9.2002 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 3.7.2002

Inhalt

GRUNDSÄTZE IM SENIORENHEIM

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragspartner
2. Vertragsdauer
3. Vertragsinhalt

II. Abschnitt: Leistungen, Entgelt, Haftung

4. Leistungen
5. Grundleistungen
 - 5.1. Wohnraumüberlassung
 - 5.2. Grundbetreuung und Beratung
 - 5.3. Verpflegung
6. Pflegeleistungen
7. Medizinische Leistungen
8. Zusatzleistungen
9. Entgelt
 - 9.1. Entgelthöhe und Entgeltanpassung
 - 9.2. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten
 - 9.3. Ermäßigung bei Abwesenheit
 - 9.4. Kaution
 - 9.5. Gewährleistung
10. Haftung und Sicherheit
11. Datenschutz
12. Kündigung
13. Rückgabe der Wohneinheit

III. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

14. Rechte des/der Bewohner/in
15. Umzug innerhalb des Heimes
16. Betreten der Wohneinheit bei Abwesenheit
17. Zugang und Schlüssel
18. Speise- und Ruhezeiten

Grundsätze im Seniorenheim

- (1) Ziel der Betreuung und Pflege im Wohn(pflege)bereich und in der Kranken-/Pflegestation ist es, die Selbstbestimmung und Selbständigkeit des Bewohners/der Bewohnerin weitestgehend zu erhalten und dabei seine/ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Entsprechend den Hilfewünschen und dem Hilfebedarf werden dem/der Bewohner/in je nach dessen Gesundheitszustand die entsprechenden Hilfen zur Bewältigung der Aktivitäten des täglichen Lebens beginnend mit der Hilfe zur Orientierung bei Heimeinzug angeboten.
Dies gilt sowohl für die Bewohner/innen des Wohn(pflege)bereichs als auch für die Bewohner/innen der Kranken-/Pflegestation.
- (2) Zu diesem Zweck orientieren sich die Heimleitung und sämtliche Mitarbeiter/innen insbesondere an folgenden Grundsätzen:
- höflicher Umgang, Anerkennung und Schutz der Würde und Persönlichkeit, insbesondere Beachtung der Privat- und Intimsphäre
 - gleicher Zugang zu Betreuung und Pflege
 - Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen
 - Möglichkeit der Einsichtnahme in die über den/die jeweilige/n Bewohner/in geführten Aufzeichnungen (z.B. Leistungsdokumentation, Pflegedokumentation)
 - Möglichkeit der Einsichtnahme in die für die Tariffestsetzung maßgeblichen Kalkulationsunterlagen
 - Akzeptierung einer vom/von der Bewohner/in bestimmten Vertrauensperson für alle individuellen Angelegenheiten
 - Beachtung der Verschwiegenheitspflicht, des Datenschutzes und des Briefgeheimnisses
 - Bearbeitung von Beschwerden, Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Betreuungs- und Pflegeverhältnis
 - Möglichkeit der Vermittlung einer hausexternen Beratung in psychologischen, rechtlichen oder seelsorgerischen Belangen
 - Freie Arztwahl
 - Teilmöblierung nach Maßgabe der Heimmöglichkeiten und Raumgestaltung der Wohneinheit mit Ausnahme baulicher Änderungen
 - Unbeschränkte Besuchszeiten (gegebenenfalls nach Absprache mit Mitbewohnern/innen der Wohneinheit)
 - angemessener Zugang zu einem Telefon
 - gemeinsame Wohneinheit für Ehepaare/Lebensgemeinschaften nach Maßgabe freier Wohneinheiten
 - individuell abgestimmtes Leistungsangebot
 - Gestaltung von Freizeitangeboten (z.B. Ausflüge) für den/die BewohnerIn im Wohn(pflege)bereich sowie in der Kranken-/Pflegestation nach Maßgabe der Möglichkeiten seitens Bewohner/in und Heim; die Bewohner/innen der Kranken-/Pflegestation werden über alle Veranstaltungen informiert
 - Möglichkeit zur Haltung von Kleintieren vorbehaltlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Die Mitgestaltung der Bewohner/innen ist entsprechend des 9. Abschnittes des Salzburger Pflegegesetzes gewährleistet.
- (4) Die Tarife werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgelegt und dienen nicht einer Gewinnerzielung.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragspartner

Zwischen der Stadtgemeinde Salzburg, Magistratsabteilung 4 – Seniorenheime, als
 Rechtsträger des Seniorenheimes,
 (im folgenden als Heimträger bezeichnet)
 einerseits und
 Herrn/Frau,
 geb.,
 vertreten durch,
 andererseits wird gegenständlicher Vertrag abgeschlossen.

2. Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet am....., ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Vertragsinhalt

- (1) Während der vereinbarten Vertragsdauer schuldet der/die Bewohner/in die Bezahlung des unter Punkt 9 näher vereinbarten Entgelts und der Heimträger die unter den Punkten 4 bis 8 näher bezeichneten Leistungen.
- (2) Änderungen des Vertrages, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner und der Schriftform, wenn dem nicht ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht. Dem/der Bewohner/in wird eine Vertragsausfertigung einschließlich der Tariftabelle und allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen übergeben.
- (3) Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

II. Abschnitt

Leistungen, Entgelt, Haftung

4. Leistungen

Der Heimträger erbringt Leistungen in Form von Grundleistungen und Pflegeleistungen. Zusatzleistungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie gesondert vereinbart werden.

5. Grundleistungen

Zu den Grundleistungen gehören die

- Wohnraumüberlassung
- Grundbetreuung und Beratung
- Verpflegung
- Heimleitung und Büroverwaltung
- techn. Gebäudeverwaltung

5.1. Wohnraumüberlassung

- (1) Der Heimträger überläßt dem/der Bewohner/in einen Wohnraum samt allfälliger Einrichtungsgegenstände laut Übergabeprotokoll zum Gebrauch. Dieser ist je nach Bedarf im Wohn(pflege)bereich oder in der Kranken-/Pflegestation gelegen.

Damit verbunden sind folgende Leistungen:

- Zur Verfügungstellung von Strom, Wasser und Heizung unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperatur sowie allgemeinen Betriebs- und Verwaltungsleistungen und öffentlichen Abgaben.
- Instandhaltung der dem/der Bewohner/in dienenden Räumlichkeiten die auf normale Abnutzung zurückzuführen ist.
- Bereitstellung eines eigenen Telefonanschlusses (ausgenommen in den Kranken-/Pflegestationen), wobei die Verrechnung direkt mit dem Telefonbetreiber erfolgt,
- Bereitstellung einer Gemeinschaftswaschmaschine, die gegen Gebühr genutzt werden kann,
- Benützung der Gemeinschafts- und Freizeitflächen,
- die angemessene Versicherung des Heimes gegen die gesetzliche Haftpflicht des Heimträgers und gegen die besondere Haftpflicht nach Pkt. 10 Abs. 3 dieses Vertrages.

5.2. Grundbetreuung und Beratung

- Bereitschaftsdienst von Pflege- und Haustechnikpersonal rund um die Uhr,
- im Krankheitsfall die Betreuung und Pflege bis zu einer Dauer von vier Wochen, gegebenenfalls erfolgt die Zustellung der Mahlzeiten in die Wohneinheit,
- verschiedene Angebote der Freizeitgestaltung,
- Vermittlung hausexterner Dienste (z.B. Fußpflege, Friseur),
- Verwaltungshilfen im Behördenverkehr, allgemeine Beratung
- Organisation kultureller und geselliger Veranstaltungen.

5.3. Verpflegung

- (1) Die Verpflegung umfaßt die Verabreichung von drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) in den dafür vorgesehenen Speiseräumlichkeiten. Das Mittagessen wird jeden Tag und das Abendessen viermal pro Woche als Warmspeise verabreicht.
- (2) Bei Unverträglichkeit wird ein Alternativessen angeboten. Bei Pflegebedarf oder ärztlicher Anordnung werden Zwischenmahlzeiten bereitgestellt.
- (3) Schon- und Diätkost werden entsprechend der ärztlichen Anordnung und im Einvernehmen mit dem/der Bewohner/in verabreicht. Besonders aufwendige Einzelkostformen gelten als Zusatzleistung.

6. Pflegeleistungen

- (1) Dem/der Bewohner/in werden je nach Hilfewunsch und Bedarf Betreuungs- und Pflegeleistungen angeboten, die an einer möglichst weitgehenden Erhaltung und Wiedererlangung von Fähigkeiten und der Selbständigkeit orientiert sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Unterstützung der Mobilität und Lagerung;
 2. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme;
 3. Hilfen bei der Wohnraum- und Wäscheversorgung, soweit diese wegen der Pflegebedürftigkeit des Hilfesuchenden über die von den Grundtarifen umfassten Leistungen hinaus zu erbringen sind;
 4. Unterstützung bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden;
 5. Tagesstrukturierende Betreuung;
 6. Hilfe im Bereich der Ausscheidung einschließlich Kontinenztraining;
 7. Durchführung von ärztlich angeordneten Maßnahmen;
 8. Tagesstrukturierende Betreuung, Hilfe und würdevolle bedürfnisgerechte Begleitung und besondere Aufsicht bei hirnorganischen Krankheitsbildern (wie Demenz und Desorientiertheit).
 9. Grundreinigung der Wohneinheit monatlich, Reinigung der Nassräume wöchentlich und pflegebedingte Reinigung;
 10. Die Wäscheversorgung beinhaltet den Wechsel bzw. Reinigung der Bett- und Haushaltswäsche, Hygienewäsche (Waschlappen, Handtücher, etc.),

Leibwäsche, das geringfügige Ausbessern der Leib- und Hygienewäsche sowie die pflegebedingte Versorgung. Die Wäschereinigung erfolgt 14-tägig.

Sämtliche Hilfen und Unterstützungen umfassen auch die Anleitung bei der Durchführung von pflegerischen Verrichtungen.

Grundlage dafür sind das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sowie Ärztegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Zu den Pflegeleistungen zählen keine Verrichtungen, die der/die Bewohner/in noch selbst oder teilweise selber unter Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln erledigen kann.
- (3) Das tägliche Entgelt für Pflegeleistungen wird entsprechend der nach landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften festgesetzten PflegegeldEinstufung verrechnet.
Pflegegeldbezug: Der/Die Bewohner/in bzw. ihr gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich bei der Erhebung des Pflegebedarfes aktiv mitzuwirken, und bei erhöhtem Pflegebedarf rechtzeitig um Erhöhung des Pflegegeldes anzusuchen. Weiters bevollmächtigen diese den Leistungserbringer im Namen des/der Bewohner/in den Antrag auf Erteilung bzw. Änderung des Pflegegeldes einzubringen und im Bedarfsfall Rechtsmittel im Pflegegeldverfahren zu ergreifen.
- (4) Die Grundlage für den Leistungsnachweis bildet die Bewohnerdokumentation, in der die durchgeführten Pflegeleistungen eingetragen werden.
- (5) Die Kosten für jene Pflegehilfs- und Sachmittel, die nicht von der Kostentragepflicht der jeweiligen Krankenversicherungsträger umfaßt sind, können dem/der Bewohner/in zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

7. Medizinische Leistungen

- (1) In den Kranken-/Pflegestationen steht den Bewohnern/innen der/die durch die Stadtgemeinde Salzburg beschäftigte Heimarzt/ärztin zur Verfügung. Das Recht auf freie Arztwahl bleibt davon unberührt.
- (2) Leistungen durch Ergo- und Physiotherapeuten/innen werden entweder durch eigenes Personal erbracht oder Heimpersonal ist bei der Vermittlung von freiberuflichen Therapeuten behilflich.

8. Zusatzleistungen

- (1) Zusatzleistungen werden aufgrund zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen erbracht und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Vereinbarung über die Gewährung von Zusatzleistungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen gekündigt werden. Sie erlischt auch, wenn die Gewährung der Zusatzleistung, insbesondere aufgrund des Gesundheitszustandes des/der Bewohners/in, unmöglich wird.
- (3) Übergibt ein/e Bewohner/in der Heimverwaltung zur Bezahlung Dritter ein Depotgeld, so werden die Rechnungsbelege zur Einsicht vorgelegt und aufbewahrt.

9. Entgelt

- (1) Das von dem/der Bewohner/in zu entrichtende Entgelt besteht aus dem Entgelt für die Grund- und Pflegeleistungen (gemäß Grundtarif und Pflegetarif) sowie dem Entgelt für allfällige Zusatzleistungen.

Der Heimträger verpflichtet sich,

die Entgelte für die Grundleistung, die Pflegeleistung, allfällige Zusatzleistungen und Abwesenheitszeiten gesondert auszuweisen und dem/der Bewohner/in aufgliedert in Rechnung zu stellen. (Anmelde-, Einschreibe- oder Aufnahmegebühren werden nicht in Rechnung gestellt.)

- (2) das Entgelt für die Grundleistung nach der Größe, Ausstattung und Belegung der Wohneinheit zu bemessen
- (3) das Entgelt für die Pflegeleistung auf der Grundlage des Pflegebedarfs entsprechend der nach landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften festgesetzten Pflegegeldeinstufung zu bemessen
- (4) das Entgelt für Abwesenheitszeiten abzüglich der nicht angefallenen Verpflegungskosten zu bemessen
- (5) Hinsichtlich der laufenden Instandhaltung des Wohnraumes wird auf Punkt 5.1.(1) Wohnraumüberlassung verwiesen.

9.1. Entgelthöhe und Entgeltanpassung

- (1) Das Entgelt wird laut Tariftabelle in der jeweils gültigen Fassung verrechnet.
- (2) Die Tariftabelle wird in der jeweils gültigen Fassung dem/der Bewohner/in ausgehändigt und zusätzlich allgemein zugänglich angeschlagen. Darüberhinaus werden monatliche Abrechnungen über geleistete Entgelte bei Bedarf ausgefolgt.
- (3) Entgelterhöhungen erfolgen insbesondere, wenn
- 1 durch Baumaßnahmen der Standard der Wohneinheit angehoben worden ist,
 - 2 dies aus wirtschaftlichen Gründen zur Abdeckung von Personal- und Sachkosten im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit notwendig ist,
 - 3 dies aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen (z.B. Pflegegesetz, Salzburger Sozialhilfegesetz, Obergrenzenverordnung) erforderlich ist.
- (4) Das Entgelt wird subsidiär zu Punkt 9.1.(3) jährlich zum 1.1. eines Jahres nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2000 (Basis August 2002 = 100) oder nach einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf 0,1 Euro gerundet. Eine Tarifierhöhung unter dem VPI ist zulässig.
- (5) Die Kautionsunterlage unterliegt nicht der Tarifierhöhung und -erhöhung.
- (6) Der Heimträger ist verpflichtet, die Anpassung anzukündigen und zu begründen.

9.2. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt für die Grund- und Pflegeleistungen ist von dem/der Heimbewohner/in jeweils bis spätestens zum 5. des jeweiligen Kalendermonats einlangend zu bezahlen. Es ist auf das Konto des Heimträgers zu entrichten. Der Betrag ist mittels Abbuchungsauftrag zu begleichen.

Entsteht durch die Vertragsauflösung ein Kostenerstattungsanspruch des/der Bewohners/in gegenüber dem Heimträger, so erfolgt die Rückzahlung von Guthaben innerhalb einer Bearbeitungsfrist von 14 Tagen, frühestens nach Abholung der eingelagerten Fahrnisse.

Bei befristeten Aufenthalten (z.B. Kurzzeitpflege) ist das Entgelt bis spätestens drei Tage vor Einzug zu entrichten.

9.3. Ermäßigung bei Abwesenheit

- (1) Bei Abwesenheit des/der Bewohners/in vom Heim besteht Anspruch auf Entgeltermäßigung lt. Tariftabelle.
- (2) Die Ermäßigung wird jeweils mit einer der beiden nächsten Monatsrechnungen gutgeschrieben.
- (3) Abwesenheiten sind, sofern sie nicht krankheitsbedingt sind, mindestens zwei Tage vorher bekanntzugeben.

9.4. Kautio

Der/Die Bewohner/in erlegt eine Kautio in Höhe des 15-fachen Tagessatzes des Grundtarifes. Die Kautio dient zur Abdeckung aller offenen Forderungen gegen den/die Bewohner/in, z.B. für Entgeltrückstände, Abdeckung von Storno- bzw. Einlagerungskosten gemäß Punkt 13(3) des Vertrages.

Mit Vertragsende wird die nicht in Anspruch genommene Kautio erstattet.

Über die Verwendung der Kautio und über die Inanspruchnahme der Kautio werden schriftliche Aufzeichnungen geführt.

Die Kautio kann als Barbetrag oder durch Übergabe eines Sparbuches ohne Losungswort oder durch eine Bankgarantie erbracht werden.

Wird die Kautio als Barbetrag erlegt, legt der Heimträger, mit Ausnahme von befristeten Verträgen, die Kautio zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz an. Die Zinsen sind Guthaben der Bewohnerin/des Bewohners.

9.5. Gewährleistung

Verändern sich die Leistungen des Heimträgers nach Art und Umfang wesentlich zu Lasten des/der Bewohners/in, ohne dass den/die Bewohner/in daran ein Verschulden trifft, so hat der/die Bewohner/in für die Dauer und im Maße der Mangelhaftigkeit der Leistung des Heimes einen entsprechenden Entgeltsminderungsanspruch. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder sonstige Einrichtungen des Heimes bei der Übergabe derart mangelhaft sind oder während der Vertragsdauer ohne Verschulden des/der Bewohners/in derart mangelhaft werden, dass sie zu dem bedungenen Gebrauch nicht oder nicht voll tauglich sind.

10. Haftung und Sicherheit

- (1) Die gegenseitige Haftung für Schäden richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB.
- (2) Der/die Bewohner/in ist damit einverstanden, dass zur Bedeckung und Berichtigung von Schäden, welche er/sie dem Heimträger oder einem Dritten zufügt und für welche eine gesetzliche Haftpflicht besteht sowie für Sachschäden am Eigentum des/der Bewohners/in eine Haftpflicht- und Haushaltsversicherung (subsidiär zu eventuell bestehenden Verträgen) abgeschlossen wird, für welche ein Entgelt gesondert eingehoben wird (siehe Tarif-Tabelle).
- (3) Es besteht keine Haftung des Heimträgers für Wertsachen (Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere), sofern diese nicht von diesem aufbewahrt werden. Hiefür bedarf es einer gesonderten Hinterlegungsvereinbarung, mit welcher der Heimträger dem Hinterleger für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen haftet. Hinterlegungen und Ausfolgungen werden in einem Depotbuch aufgezeichnet.
- (4) Das Einbringen von Waffen aller Art in den Heimbereich ist nicht gestattet.

11. Datenschutz

Der/die Bewohner/in ist damit einverstanden, dass seine/ihre personenbezogenen Daten, soweit sie für die Aufnahme, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und allenfalls die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden.

12. Kündigung

- (1) Der/die Bewohner/in ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zu lösen, wobei der Heimträger berechtigt ist, den Ersatz für die tatsächlichen Kosten einer Nichtbelegung im Höchstausmaß von 30 Tagen in dem Fall zu verlangen, dass der/die Bewohner/in eine Kündigungsfrist von einem Monat nicht einhält.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt,

den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen, wenn der Betrieb seiner Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art grundlegend verändert wird; die Kündigungsfrist verkürzt sich auf einen Monat, wenn dem/der Bewohner/in eine gleichwertige Pflegeeinrichtung angeboten wird
- (3) den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist und nur aus wichtigem Grund zu kündigen.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) wenn der/die Bewohner/in mit der Bezahlung der Entgelte über zwei Monate im Rückstand und eine Mahnung mit vierwöchiger Nachfrist erfolglos geblieben ist. Die Kündigung ist gegenstandslos, wenn das Entgelt, von wem auch immer, bezahlt wird oder der Sozialhilfeträger die Entgeltleistung zusichert;
 - b) wenn sich der Gesundheitszustand des/der Bewohner/in so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege in der Pflegeeinrichtung nicht nur vorübergehend nicht mehr möglich ist;
 - c) wenn sich der/die Bewohner/in, ohne dass dies durch eine Krankheit bedingt ist, fortgesetzt gemeinschaftswidrig verhält und dieses Verhalten den übrigen Bewohnern nicht mehr zumutbar ist;
- (4) Der Heimträger kann den Vertrag nur schriftlich und unter Angabe des Grundes kündigen.
 - (5) Die Kündigung zum Zweck einer über die Anpassung nach Punkt 9.1. (3) hinausgehenden Erhöhung des Leistungsentgelts ist ausgeschlossen.

13. Rückgabe der Wohneinheit

- (1) Der Heimträger ist berechtigt, nach einer Vertragsauflösung bzw. dem Tod des/der Bewohners/in die Wohneinheit wieder in Besitz zu nehmen und diese unverzüglich einer neuerlichen Vergabe zuzuführen.
- (2) Der/die Bewohner/in hat dem Heimträger rechtzeitig eine Person namhaft zu machen, der die Sachen (mit Ausnahme der Wertsachen), die sich zum Zeitpunkt des Ablebens in der Innehabung des/der Bewohners/in befinden, nach seinem/i ihrem Ableben zur Verwahrung ausgefolgt werden. Der Heimträger ist gegenüber dem Erben oder den Erben berechtigt, dieser Person die Sachen des/der Bewohners/in zur Verwahrung auszufolgen. Diese ausgefolgten Sachen sowie Name und Anschrift des Übernehmers werden dem zuständigen Verlassenschaftsgericht bekanntgegeben.
- (3) Unterläßt der/die Bewohner/in die Namhaftmachung einer solchen Person oder übernimmt die von ihm benannte Person seine/i ihre Sachen nicht innerhalb einer Woche nach dem Ableben des/der Bewohners/in, so ist der Heimträger berechtigt, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Nachlasses einzulagern. Dem Heimträger steht das Recht zu, zur Sicherung seiner offenen Forderungen gegen den/die Bewohner/in sowie der Kosten der Einlagerung die eingebrachten Sachen zurückzubehalten.
Die Höhe allfälliger Einlagerungskosten ist der Tariftabelle zu entnehmen. Sollten eingelagerte Sachen nicht binnen eines Monats nach Beendigung des ordentlichen Verlassenschaftsverfahrens, des Nachlasskonkursverfahrens oder nach Beschlussfassung über das Unterbleiben der Abhandlung, über die kridamäßige Nachlassverteilung oder über die Überlassung an Zahlungsstatt von einer dazu berechtigten Person abgeholt werden, ist der Heimträger berechtigt, diese Sachen zu entsorgen oder karitativen Zwecken zuzuführen.
- (4) Wertsachen, wie z.B. Schmuck, Uhren, Sparbücher oder auch Bargeld, von deren Vorhandensein der Heimträger Kenntnis hat, werden dem zuständigen Verlassenschaftsgericht bekanntgegeben.

III. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

14. Rechte des/der Bewohners/in

Der/die Bewohner/in hat das Recht auf

1. Information über Pflegemaßnahmen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, die den/die Bewohner/in betreffen
3. eigene Möblierung der Wohneinheit
4. Essens- und Ruhezeiten, die den üblichen Lebensgewohnheiten entsprechen
5. Wahrnehmung der Mitgestaltungsrechte und
6. auf Einsicht in die Kostenübersicht bei geplanten Tarifierhöhungen

Bezüglich weiterer Bewohnerrechte wird auf § 27 Pflegegesetz verwiesen.

15. Umzug innerhalb des Heimes

- (1) Der Umzug in einen anderen Wohnraum innerhalb des Heimes kann im wechselseitigen Einvernehmen jederzeit vereinbart werden.
Dies gilt auch für den Umzug zwischen der Kranken-/Pflegestation und Wohn(pflege)bereich.
- (2) Die Heimleitung hat das Recht, nach Anhörung des/der Bewohners/in eine andere Wohneinheit zuzuteilen, sofern diese infolge des Gesundheitszustandes oder im Interesse des/der Bewohners/in oder der übrigen Bewohner/innen unbedingt notwendig ist. Ein allfälliger Umzug ist unter Angabe der Gründe mit angemessenem Zeitraum bekanntzugeben.
- (3) Im Falle eines Umzuges in die Kranken-/Pflegestation kann vereinbart werden, dass die Wohnung freigehalten wird. Auch ohne solche Vereinbarung wird die Wohnung auf die Dauer von maximal einem Monat freigehalten, wenn begründete Aussicht besteht, dass der Aufenthalt des/der Bewohners/in in der Kranken-/Pflegestation nur vorübergehend sein wird.
- (4) Wird eine Wohneinheit für Ehepaare (Lebensgefährten) dauernd nur von einer Person benützt, so ist die Leitung berechtigt, eine andere Wohneinheit zuzuteilen. Ein allfälliger Umzug ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig bekanntzugeben.
- (5) Bei Umzug wird für die neue Wohneinheit der für diese vorgesehene Tarif verrechnet.

16. Betreten der Wohneinheit bei Abwesenheit

- (1) Bedienstete des Heimes dürfen die Wohnung nur betreten, um sich vom Zustand der Räume zu überzeugen oder um notwendige Arbeiten zu verrichten oder um eine drohende Gefahr abzuwenden, wobei nach Möglichkeit der/die Bewohner/in rechtzeitig zu verständigen ist.
- (2) Das Betreten der Wohneinheiten durch Außenstehende (z.B. AufnahmeerberInnen) ist nur mit Zustimmung des/der Bewohners/in zulässig.

17. Zugang und Schlüssel

- (1) Die Bewohner/innen erhalten für den ungehinderten Ein- und Ausgang den nötigen Schlüssel. Die Schlüssel bleiben im Eigentum des Heimträgers. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Ein Verlust des Schlüssels ist unverzüglich zu melden.
- (2) Die Haustür ist von 6.00 bis 21.00 Uhr unversperrt. Außerhalb dieser Zeit ist die Haustür wieder abzuschließen.
- (3) Die Wohnraumüberlassung an Dritte oder die Aufnahme Dritter in die Wohneinheit ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon mit Zustimmung der Heimleitung möglich.

18. Speise- und Ruhezeiten

- (1) Die Speisen werden derzeit innerhalb folgender Zeiten verabreicht:

Frühstück	7.00 - 9.00 Uhr
Mittagessen	11.30 - 13.00 Uhr
Abendessen	16.30 - 18.00 Uhr
- (2) Als Ruhezeiten gelten derzeit die Zeiten zwischen 13.00 und 14.00 Uhr und zwischen 22.00 und 7.00 Uhr.
- (3) Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die Heimleitung die Speise- und Ruhezeiten sowie die Absperrzeiten gemäß Punkt 17 (2) im Einvernehmen mit den Bewohnervertretern/innen gültig für alle Heimbewohner/innen festlegen kann.

Für die Stadtgemeinde Salzburg:
Für den Bürgermeister:

.....
Abteilungsvorstand

.....
Der/die Bewohner/in

Salzburg, den

.....
Der/die Sachwalter/in